

Begriffsbestimmung

Der „Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesens e.V.“ (nachfolgend IBK genannt) bietet u.a. unter dem Projektnamen **MonTour** (Montanindustrielle Touren im Ruhrgebiet) ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen, Führungen und Exkursionen rund um das Thema „Montanindustrie“ an. Diese sind in zwei Kategorien aufgeteilt.

- a) **Öffentliche Touren** sind öffentliche Veranstaltungen, die nicht individuell für eine bestimmte Personengruppe oder Person, sondern im Rahmen des Veranstaltungsprogramms des Vereins für die interessierte Öffentlichkeit angeboten werden. Die Anmeldung ist jedem/jeder Interessierten möglich. Hierbei kann es sich um Veranstaltungen mit einem oder mehreren Programmpunkten handeln.
- b) **Individualtouren** sind Führungen und Veranstaltungen, die auf Anfrage nicht öffentlich und individuell für eine Person oder Personengruppe zusammengestellt und/oder durchgeführt werden. Hierbei kann es sich um Veranstaltungen mit einem oder mehreren Programmpunkten handeln.

Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für **individuelle Veranstaltungen**, die **nicht** im Rahmen des öffentlichen Veranstaltungsprogramms des Vereins angeboten werden. Für letztere gelten die separaten „AGB für öffentliche Veranstaltungen“ die unter www.bergbauverein.de einsehbar sind.

1. Buchung und Vertragsabschluss

- a) Eine Anfrage an den IBK kann telefonisch, per Mail oder per Post erfolgen.
- b) Mit Erstellung/Zusendung eines Angebotes bietet der IBK der/dem Anfragenden den Abschluss eines Vertrages an, der mit der Bestellung/Buchung der angebotenen Leistungen durch den/die Anfragende(n) zustande kommt. Erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch den IBK wird dieser verbindlich.
- c) Mit der Buchung erkennt der/die Kunde/Kundin diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Individualtouren“ des IBK an.
- d) Bei der Bestellung/Buchung teilt der/die Auftraggeber*in die endgültige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung mit. Sollte diese zum Zeitpunkt der Bestellung/Buchung noch nicht feststehen, ist eine zu erwartende Teilnehmerzahl anzugeben. Spätestens zu einem im Angebot genannten Zeitpunkt teilt der/die Auftraggeber*in dem IBK die endgültige Teilnehmerzahl mit.
- e) Der/die Anmeldende wird als Vertreter von mitangemeldeten Personen tätig. Er/sie haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Personen aus dem Vertrag. Nach Vertragsabschluss ist dem IBK durch den/die Auftraggeber*in (u. a. aus versicherungstechnischen Gründen) eine Teilnehmerliste zuzusenden, in der die weiteren Teilnehmenden namentlich aufgeführt sind.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

- a) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot des IBK. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- b) Sollten Änderungen oder Abweichungen einzelner Teile der gebuchten Veranstaltung erforderlich werden, so teilt der IBK diese dem/der Auftraggeber*in unverzüglich mit, sofern dies zeitlich noch möglich ist und die Abweichungen nicht nur geringfügig sind. Änderungen im Tourenablauf gelten nicht als Änderungen der Leistung, wenn sie auf Mehrheitsentscheidung der Teilnehmenden beruhen.
- c) Beinhaltet die Veranstaltung Fahrten mit angemieteten Fahrzeugen, so kann der Verlauf einer evtl. festgelegten Fahrtstrecke bei verkehrs- oder betriebsbedingten Gründen kurzfristig geändert werden. Eine Verpflichtung zur Mitteilung hierüber an den/die Auftraggeber*in besteht nur, sofern die Änderung der Fahrtroute größere Auswirkungen auf den weiteren Ablauf der Veranstaltung hat oder zu großen zeitlichen Verzögerungen führt.

4. Zahlung des Reisepreises

- a) Nach Vertragsabschluss und der dafür notwendigen Zusendung der Auftragsbestätigung durch den IBK erhält der/die Auftraggeber*in eine Rechnung.
- b) Sofern der/die Auftraggeber*in bei der Bestellung/Buchung die endgültige Teilnehmerzahl für die Veranstaltung mitgeteilt hat (siehe Punkt III 1 d), erhält er nachfolgend eine Rechnung über den gesamten Reisepreis.

- c) Sollte der/die Auftraggeber*in die endgültige Teilnehmerzahl bei der Bestellung/Buchung noch nicht angeben können und gem. Punkt III 1 d eine zu erwartende Teilnehmerzahl angeben, kann der IBK dem/der Auftraggeber*in nachfolgend – insbesondere bei Leistungen, für die der IBK in Vorleistung gehen muss - eine Rechnung über eine Anzahlung zusenden. Nach Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl erfolgt die Berechnung des Differenzbetrages.
- d) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt per Vorkasse, die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- e) Die Zahlung des Reisepreises erfolgt vorab per Überweisung. In Einzelfällen kann die Zahlung – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch am Veranstaltungsort in bar ohne jeden Abzug erfolgen.
- f) Die vollständige Zahlung des Rechnungsbetrages ist Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung und die Teilnahme der angemeldeten Teilnehmenden.

5. Rücktritt durch den Kunden

Der/die Auftraggeber*in kann jederzeit vor Beginn der gebuchten Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung beim IBK maßgeblich ist. Tritt der/die Auftraggeber*in vom Vertrag zurück oder nimmt er einen vereinbarten Termin nicht wahr, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten, kann der IBK eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese Entschädigung beträgt

- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% des Rechnungsbetrages
- bei 59 bis 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50% des Rechnungsbetrages
- bei 29 bis 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75% des Rechnungsbetrages
- bei weniger als 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100% des Rechnungsbetrages.

Die vorgenannten Entschädigungen beziehen sich sowohl auf den Rücktritt von der gesamten Leistung, als auch den Rücktritt einzelner Teilnehmenden.

Je nach Umfang von zugebuchten Leistungen Dritter, für die der IBK in Vorleistung gehen muss oder im Falle einer Stornierung durch den/die Auftraggeber*in eine Stornierungsgebühr zahlen muss, können der o.g. Umfang sowie die o.g. Zeiträume ggf. abweichen. Dies ist vom IBK im Angebot an den/die Auftraggeber*in gesondert und explizit auszuweisen.

Bei Veranstaltungen mit Einzelpreisen pro Person wird beim Rücktritt **vor** Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl die angefragte Mindestteilnehmerzahl zugrunde gelegt.

6. Rücktritt durch den IBK

Der IBK kann vor Beginn der Tour vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Tour den Vertrag kündigen,

- a) wenn der/die Auftraggeber*in oder Teilnehmende einer Gruppe des Auftraggebers / der Auftraggeberin die Durchführung der Veranstaltung, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Ein Recht auf Schadensersatz oder Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
- b) wenn die Veranstaltung durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c) wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder die Höchstteilnehmerzahl überschritten wurde.
- d) wenn unvorhersehbare Ereignisse eingetreten sind (z. B. wenn örtliche oder betriebliche Begebenheiten eine Durchführung unmöglich machen, eine Erkrankung eines durchführenden Vereinsmitgliedes eingetreten ist, oder Begebenheiten eine Gefährdung der Teilnehmenden bedeuten könnten).
- e) wenn die Veranstaltung durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird (z.B. Unwetter oder Streik).
- f) wenn die Witterungsbedingungen dies erfordern.

7. Leistungsstörungen und Mitwirkungspflicht

- a) Leistungsstörungen sind dem IBK unverzüglich mitzuteilen. Bei Gruppentouren begleitet i. d. R. ein Mitglied des IBK die gesamte Tour.

- b) Bei Fahrten mit Fahrzeugen kann es aufgrund technischer Störungen oder betrieblicher Erfordernisse u. a. zum Ersatz des Fahrzeuges durch ein anderes sowie Änderungen der Fahrtstrecke kommen. Soweit dies vor Beginn der Veranstaltung feststeht, wird der IBK den Kunden hierüber unterrichten.
- c) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei eintretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Leistungsstörung beizutragen.

8. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.
- b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen anderer Leistungsanbieter vermittelt werden (z.B. Museums- oder Ausstellungsbesuche, Bahn- oder Busfahrten usw.). Hier liegt die Haftung beim jeweiligen Leistungsanbieter.
- c) Der IBK haftet nicht für Schäden gegenüber Teilnehmenden oder Dritten, die durch Eigenverschulden entstanden sind, oder dadurch, dass den Weisungen der Veranstaltungsleitung oder sonstiger Weisungsbefugter nicht Folge geleistet wurde. Die Teilnahme an den Touren erfolgt auf eigene Verantwortung.
- d) Bei Fahrradtouren sind die Teilnehmer für die Verkehrstauglichkeit ihrer Fahrräder sowie der Kenntnis der Straßenverkehrsordnung selbst verantwortlich.
- e) Die An- und Abreise zu und von den Treffpunkten der Veranstaltungen erfolgt eigenständig und auf eigene Gefahr. Sie ist kein Bestandteil der Veranstaltung.

9. Datenschutz

Bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung des IBK gibt der/die Anmeldende ihren/seinen Vor- und Nachnamen, ihre/seine Anschrift sowie eine Telefonnummer, eine Mailadresse und die Namen weiterer Teilnehmenden an. Diese Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung(en) nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzerklärung des Vereins verwendet. Diese ist unter www.bergbauverein.de/dateschutzerklaerung.htm abrufbar.

10. Sonstiges

Der „Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesens e.V.“ (IBK) bietet seine Leistungen gem. Vereinssatzung teilweise unter verschiedenen Projektnamen innerhalb des Vereins an. Diese Projekte sind nicht rechtlich selbstständig, sondern lediglich Projekte innerhalb des IBK. Dementsprechend gelten diese AGB auch für alle Veranstaltungen und Leistungen, die der IBK unter den folgenden Projektnamen anbietet:

- **MonTour** (Montanindustrielle Touren im Ruhrgebiet)
mit den Unterthemen: **BergbauKultouren**, **IndustrieKultouren**, **RuhrrevierKultouren**

- Arbeitsgemeinschaft Mülheimer Bergbau (Dokumentation der Mülheimer Bergbaugeschichte inkl. der Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Rundgängen)

Der Verein behält sich vor, diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu ändern. Bereits angemeldete Teilnehmende werden hierüber informiert und haben das Recht, von der Teilnahme zurückzutreten. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden in diesem Fall voll erstattet.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der AGB zur Folge.

Mülheim an der Ruhr, 04.01.2025

Initiativkreis Bergbau und Kokereiwesens e.V.
Gottfried-Keller-Straße 32
45473 Mülheim an der Ruhr
www.bergbauverein.de